

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu den „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönENERGIE Gruppe. Sie gelten für alle erteilten Beauftragungen durch die RhönENERGIE Gruppe und deren Unternehmen – im folgenden RhönENERGIE Gruppe genannt.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der Reihenfolge ihrer Nennung:
1.2.1 die Beauftragung/Vertrag,
1.2.2 das dem Auftrag zugrundeliegende Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Ausführungsunterlagen und -zeichnungen,
1.2.3 die „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen“ der RhönENERGIE Gruppe,
1.2.4 die „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönENERGIE Gruppe. Diese sind der Beauftragung beigelegt bzw. können bei der Abteilung KE1 Einkauf angefordert werden.
- 1.2.5 Ergänzende Sicherheitsbestimmungen/-anforderungen der RhönENERGIE Gruppe gemäß der EG-Richtlinie Maschinen (89/392/EWG, überarbeitet durch 98/37/EG) und der EG-Richtlinie Elektro-Magnetische Verträglichkeit (89/336/EWG).
- 1.2.6 für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen die Arbeitsanweisung „6.13 Einsatz von Fremdpersonal“ der RhönENERGIE Gruppe. Diese sind der Beauftragung beigelegt bzw. kann bei der Abteilung KE1 Einkauf angefordert werden.
- 1.2.7 die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich, der RhönENERGIE Gruppe die genannte Anlage und/oder Maschine zu liefern und zu übereignen und garantiert, dass diese alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.
- 1.4 Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.5 Auftragsbestätigungen erwartet die RhönENERGIE Gruppe innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des schriftlichen Auftrags.

2. Vorbereitung des Angebots und Versicherungen

- 2.1 Vor Abgabe eines Angebots hat sich der Bieter unabhängig von den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen über die Gegebenheiten des Vorhabens sowie über Art und Umfang selbstständig zu informieren und dies in seinem Angebot ausdrücklich zu bestätigen. Die Dokumentation obliegt dem Auftragnehmer.
- 2.2 Die RhönENERGIE Gruppe betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Der Bieter hat für den Betrieb von Anlagen und Maschinen erforderliche Energieeffizienz- oder IE-Klasse sowie den Jahresenergiebedarf (KWh/a) im Angebot anzugeben.
- 2.3 Der Bieter hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des möglichen Vertrags verursacht werden können, entsprechend zu versichern. Dies ist auf Verlangen der RhönENERGIE Gruppe vor Auftragsvergabe nachzuweisen bzw. spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung, sofern die Nachweise nicht schon vorliegen.

3. Ausführung allgemein

- 3.1 Bei der Ausführung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle aktuellen Rechts-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie Vorschriften zur Baustelleneinrichtung und Baustellenabsicherung und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.
- 3.2 Über die bei Ausführung seiner Arbeiten zu beachtenden anderen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften hat der Auftragnehmer sich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen. In Zweifelsfällen über solche hat der Auftragnehmer sich mit der RhönENERGIE Gruppe in Verbindung zu setzen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ordnung auf der Baustelle zu halten und alle Materialien, die sich auf der Baustelle befinden und für die Ausführungen seiner Arbeiten benötigt werden, gleich ob von ihm gestellt oder nicht, zu sichern.
- 3.4 Sofern für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers Wasser-, Stromanschlüsse oder Gerüste benötigt werden, hat der Auftragnehmer diese selbst zu beschaffen und auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen und beeinträchtigten Flächen, auch angrenzende Grundstücke, in Abstimmung mit dem Eigentümer oder dessen rechtlichen Vertreter wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3.5 Der Auftragnehmer stellt sämtliche zur Ausführung des Auftrags benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, usw. auf seine Kosten und Gefahr bei. Soweit im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 3.6 Die Entsorgung aller bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der Auftragnehmer in Eigenverantwortung unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften vor.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat eigene Gegenstände, die auf das Werksgelände der RhönENERGIE Gruppe mitgebracht werden, deutlich als sein Eigentum zu kennzeichnen. Für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, die der Auftragnehmer mitbringt, übernimmt die RhönENERGIE Gruppe keine Haftung und keinen Ersatz.
- 3.8 Der Auftragnehmer stellt die RhönENERGIE Gruppe von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung der in diesem Punkt (3.1 – 3.7) genannten Sicherheitspflichten gegen die RhönENERGIE Gruppe geltend machen. Werden gegen die RhönENERGIE Gruppe Schadensersatzansprüche geltend gemacht, hat der Auftragnehmer für diese aufzukommen, sofern die Verletzungshandlungen von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Die RhönENERGIE Gruppe wird den Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme umgehend informieren.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der Auftragnehmer erhält einen Projektplan mit Terminen nach welchem die Aufgaben und/oder Arbeiten auszuführen sind.
- 4.2 Abweichungen gegenüber dem Projektplan darf der Auftragnehmer nur mit dem Einverständnis der RhönENERGIE Gruppe vornehmen. Holt der Auftragnehmer dieses nicht vorher ein und entstehen der RhönENERGIE Gruppe hieraus Schäden, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen. Eine Vergütungspflicht für Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig ausgeführt hat, besteht nur, wenn sie zwingend notwendig und als eilbedürftig anzusehen waren.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten.
- 4.4 Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der RhönENERGIE Gruppe und sind nach Durchführung des Auftrags unverzüglich kostenlos zurückzugeben. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe besteht auch, wenn es nicht zur Vergabe kommt.
- 4.5 Das Gleiche gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die nach Angaben der RhönENERGIE Gruppe vom Auftragnehmer gefertigt werden, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind.
- 4.6 Die Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten technischen Unterlagen berührt nicht die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen mängelfrei zu erbringen. Dies gilt auch, wenn die RhönENERGIE Gruppe Vorschläge und Empfehlungen abgeben hat.

5. Verfügbarkeit, Haltbarkeitsgarantie, Serviceleistungen, Verwendungszweck und üblicher Standard

- 5.1 Die Verfügbarkeit wird nach VDI 3423 definiert.
- 5.2 Die Verfügbarkeit, die der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen eingegangen ist, darf nicht unterschritten werden. Als Messzeitraum gelten 33 Monate nach dem 3. Monat der Inbetriebnahme bezogen auf 24 Stunden pro Werktag.
- 5.3 Wird die Rate von 98% nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist von 36 Monaten unterschritten, hat der Auftragnehmer das Recht auf Nachbesserung.
- 5.4 Die vertragliche Gewährleistungspflicht verlängert sich bei Überschreitung der vereinbarten technischen Ausfallrate wie folgt:
5.4.1 bei 1 % um 3 Monate
5.4.2 bei 2 % um 5 Monate
5.4.3 bei 3 % um 6 Monate
- 5.5 Sollten sich innerhalb der Mängelhaftungszeit sowie innerhalb eines anschließenden Zeitraums von drei Jahren nachweisbar Schwachstellen an der Maschine zeigen, die einen erhöhten Instandhaltungs- und Reparaturaufwand erfordern bzw. einen schlechten Laufzeitfaktor verursachen, so wird der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten alle Untersuchungen und Verbesserungen durchführen, die zur Beseitigung der Schwachstellen erforderlich sind.
- 5.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00:00 – 24.00 Uhr eine telefonische Störungsannahme durch den Auftragnehmer gewährleistet ist und dass bei Störungen wirksame Maßnahmen innerhalb von 6 Stunden nach Anforderung eingeleitet werden. Bei Verzögerungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Ausfallentschädigung in Höhe von 2.500 € pro Tag.
- 5.7 Der Auftragnehmer richtet eine Hotline ein, bei der die RhönENERGIE Gruppe auf erste Anforderung jederzeit mündliche Hilfen zur Beseitigung von Störungen erhält/abfragen kann. Diese Hotline steht der RhönENERGIE Gruppe kostenlos zur Verfügung.
- 5.8 Bezüglich Beschaffenheit, Ausstattung, Funktions- und Belastungsfähigkeit, Kennzeichnung, Sicherheit, Verkehrsfähigkeit und Kompatibilität der Anlage/n/Einheit/en werden vom Lieferant folgende Garantien gegeben:
5.8.1 Einhaltung der Unfallverhütungs- u. Arbeitsschutzvorschriften,
5.8.2 Sicherheitstechnik und Ergonomie gemäß deutschem und EG-Standard,
5.8.3 CE Kennzeichnung sowie Herstellererklärung (bei Maschinenkomponenten) bzw. EG Konformitätserklärung (bei Maschinen/Anlagen),
5.8.4 VDE Standard,
5.8.5 Verkehrsfähigkeit im gesamten EG-Raum,
5.8.6 Funktion/Belastungsfähigkeit im Mehrschichtbetrieb,
5.8.7 Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz,
5.8.8 Qualitätsanforderung entsprechend DIN EN ISO 9001:2000,
5.8.9 Kompatibilität mit anderen Anlagen der RhönENERGIE Gruppe,
5.8.10 Leistungsumfang gemäß den jeweils gültigen Angeboten, dort nur der technische Teil.
- 5.9 Der Auftragnehmer und die RhönENERGIE Gruppe vereinbaren des Weiteren, dass die Maschine/n/Anlage/n dem üblichen Standard für Maschinen/Anlagen dieser Art zu entsprechen hat, auch wenn und soweit dieser Standard nicht Gegenstand der (evtl.) vorstehend erklärten Garantie und Beschaffenheitsvereinbarung ist. § 434 I, 3 BGB findet insoweit vollständige Anwendung.

6. Ersatzteile

- 6.1 Die RhönENERGIE Gruppe erhält ein komplettes Ersatzteilangebot mit detaillierten Preisangaben und weitgehend spezifiziert (DIN- und Herstellerbezeichnung) in deutscher Sprache. Hierbei wird gegenübergestellt, wie häufig die betreffenden Teile in der Gesamtanlage vorhanden sind und welche Reservehaltung aufgrund Erfahrungswerten für einen 3-Schichtbetrieb sinnvoll sind. Die RhönENERGIE Gruppe erhält außerdem detaillierte Angaben über die bei der angebotenen Anlage erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe mit Preislisten und Angaben zu den zeitbezogenen Verbräuchen, ggf. mit Sicherheitsdatenblättern.
- 6.2 Soweit es sich um Teile handelt, die der Auftragnehmer nicht selbst herstellt, sondern von Unterlieferanten bezogen wird, sind diese Bezugsquellen anzugeben und die Teile so zu spezifizieren, dass eine verwechslungsfreie Nachbestellung bei den Produzenten durch die RhönENERGIE Gruppe möglich ist.

- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Auftragsannahme, Ersatzteile für die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage/Maschine, jedoch mind. 15 Jahre, auf Lager zu halten und innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu liefern. Für den Bezug von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die „Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe und diese Bedingungen.
- 6.4 Sollte sich der Ersatzteilkatalog ändern ist dies der RhönEnergie Gruppe unaufgefordert mitzuteilen. Geänderte oder entfallene Ersatzteile sind durch solche zu ersetzen die eine uneingeschränkte Funktionalität der Gesamtanlage/Maschine garantieren.
- 7. Abnahme**
- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren zur vollständigen, einwandfreien und betriebsbereiten Montage der Anlage/Maschine einschließlich Demonstration eines Probelaufs/der Inbetriebnahme der Anlage/Maschine. Der Probelauf bzw. die Inbetriebnahme erfolgt am Aufstellort. Die Vergütung für alle Kosten dieser Nebenleistungen ist im Preis enthalten.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat der RhönEnergie Gruppe die Bereitschaft zur Abnahme schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Es findet eine förmliche Abnahme mit einer schriftlichen Abnahmeerklärung statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Ist die Ingebrauchnahme noch nicht abgenommener Leistungen erforderlich, teilt die RhönEnergie Gruppe dies dem Auftragnehmer mit und vereinbart mit diesem einen zeitnahen Ingebrauchnahmetermin. Die Ingebrauchnahme gilt nicht als Abnahme, auch wenn sie erforderlich ist, um das Vorhaben weiter zu führen.
- 7.4 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn keine erheblichen Mängel festgestellt werden, die die Verwendung der Lieferungen und/oder Leistungen für den vertraglich vereinbarten Zweck mehr als unerheblich beeinträchtigen. Die RhönEnergie Gruppe darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, verweigern. Diese unerheblichen Mängel werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- 8. Rechte bei Mängeln**
- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monaten, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sie beginnt mit der endgültigen Abnahme der Anlage/Maschine. Im Zuge der Abnahme werden der Lieferant und die RhönEnergie Gruppe eine eingehende Prüfung der Anlage/Maschine durchführen. Zu einer weitergehenden, bzw. vorherigen Eingangsprüfung der Anlage/Maschine ist die RhönEnergie Gruppe nicht verpflichtet.
- 8.2 Die Frist beginnt gemäß Punkt 7.3 frühestens mit dem Tag der endgültigen Abnahme der Anlage/Maschine durch die RhönEnergie Gruppe.
- 8.3 Innerhalb der Frist auftretende Mängel müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten durch Nachbesserung oder Neuherstellung beseitigt werden. Umfang und Inhalt der Ansprüche der RhönEnergie Gruppe richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Mängelhaftungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder mit dem Einbau der Teile neu zu laufen.
- 8.4 Neben den gesetzlichen Mängelrechten gemäß § 437 BGB steht der RhönEnergie Gruppe auch das Recht auf Selbstvornahme entsprechend § 637 BGB zu. Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung eines Mangels kann die RhönEnergie Gruppe außer im Falle der Terminüberschreitung zur Nacherfüllung auch verlangen, wenn die Nacherfüllung ohne wichtigen Grund verweigert wird, unmöglich ist, durch ein besonderes Interesse der RhönEnergie Gruppe gerechtfertigt ist oder innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Zugang des Nacherfüllungsverlangens nicht erfolgreich war.
- 9. Sonderkündigungsrecht**
- 9.1 Aus wichtigem Grund kann jede Vertragspartei den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nachträglich eingetretener Umstände, welche die andere Partei zu vertreten hat, nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn
- a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde,
- b) der Besteller die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10. Abrechnung**
- 10.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.
- 10.2 Die vereinbarten Einheitspreise bilden auch dann die Grundlage für die Abrechnung, wenn sich in der Ausführung herausstellt, dass der Mengensatz der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung über- oder unterschritten wird. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Preisanpassung bleiben hiervon ausgenommen.
- 10.3 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der RhönEnergie Gruppe schriftlich in Auftrag gegeben wurden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge anfallen. Berechtigt zur Anordnung dieser Arbeiten ist neben der den Auftrag erteilenden Stelle ausschließlich die RhönEnergie Gruppe-Bauleitung. Der Auftragnehmer hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht sind, innerhalb einer Woche der RhönEnergie Gruppe-Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen.
- 10.4 Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer nach schriftlichem Auftrag, jedoch ohne vorherige Preisvereinbarung ausführt, gilt ein angemessener Preis unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung als vereinbart.

Ergänzende Sicherheitsbestimmungen/-anforderungen der RhönEnergie Gruppe gemäß der EG-Richtlinie Maschinen (89/392/EWG), überarbeitet durch 98/37/EG) und der EG-Richtlinie Elektro-Magnetische Verträglichkeit (89/336/EWG)

1. Diese Bedingungen gelten für alle mit der RhönEnergie Gruppe verbundenen Unternehmungen.
2. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer die nachstehenden Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für Bestellungen von gebrauchten Maschinen und Maschinenkomponenten, wenn diese aufgearbeitet oder wesentlich verändert werden (d.h. Funktions-, Leistungsänderung oder Änderungen der Sicherheitseinrichtungen). Ebenfalls eingeschlossen sind Leistungen und Um-bautätigkeiten an vorhandenen Maschinen und Anlagen, soweit durch diese die Anwendung einer oder mehrerer nachfolgend aufgeführter Richtlinien erforderlich wird.
3. Alle technischen Arbeitsmittel
- 3.1 sollen den Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der diesem nachgeordneten Verordnungen wie z.B. der Betriebssicherheitsverordnung nicht entgegenstehen, müssen den entsprechenden nationalen und harmonisierten europäischen Anforderungen genügen,
- 3.2 dürfen den Anforderungen des Qualitätsmanagements (z.B. ISO TS 16949) nicht entgegenstehen.
4. Maschinen und technische Arbeitsmittel, für welche die europäischen Harmonisierungsrichtlinien gültig sind:
- 4.1 Für Maschinen und Anlagen (verkettete Maschinen) gelten mindestens folgende europäische Richtlinien:
- 4.1.1 EG-Richtlinie Maschinen (89/392/EWG, überarbeitet durch 98/37/EG), in Deutschland durch die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) umgesetzt.
- 4.1.2 EG-Richtlinie Elektro-Magnetische Verträglichkeit ((89/336/EWG), in Deutschland umgesetzt durch EMVG.
- 4.1.3 Niederspannungsrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch 1.GPSGV zum GPSG.
5. Bei der Umsetzung der Richtlinien müssen weitestgehend alle gültigen und zutreffenden Normen und technischen Spezifikationen Anwendung finden (Normenrecherche); wo dies nicht möglich ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maschine mindestens den gleichen Sicherheitsstandard erfüllt wie bei der Anwendung der entsprechenden Norm. Ferner dürfen in den Hersteller- und Konformitätserklärungen nur diejenigen Normen aufgeführt werden, deren Inhalt in allen Punkten entsprochen wird. Bei angewandten Normen, deren Erfüllung nicht vollends erlangt ist, muss in einem Begleitschreiben auf die Anwendung der Norm hingewiesen werden und auf die Abweichung/Nichterfüllung der Norm in den entsprechenden Punkten explizit hingewiesen werden. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung des Konformitätsverfahrens die geforderten Dokumentationen nach Anhang V (bzw. Anhang VI) der Maschinenrichtlinie (MRL) ausgearbeitet sind. Eine sicherheitstechnische Abnahme kann unter Vorbehalt angeordnet werden. Nachträglich erforderliche Maßnahmen können daraufhin zu Lasten des Auftragnehmers erfolgen.
6. Fehlen für eine bestimmte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, welche die Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Gerätesicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.
7. Die Verpflichtungen schließen ein, dass:
- 7.1 an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel gemäß Anhang III MRL die CE – Kennzeichnung angebracht ist,
- 7.2 einem Arbeitsmittel mit CE – Kennzeichnung gemäß Anhang IIA MRL eine EG – Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist,
- 7.3 einer unvollständigen Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen – Richtlinien in deutscher Sprache beigelegt (Eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt- Richtlinien wird zur Bedingung gemacht, d.h. auch eine Maschinenkomponente bzw. Teilmaschine muss den Anforderungen des Anhang I der MRL soweit als möglich entsprechen),
- 7.4 einem Sicherheitsbauteil im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II C Maschinenrichtlinien beigelegt ist,
- 7.5 für ein technisches Arbeitsmittel, das ggf. einer EG – Baumusterprüfung unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- 7.6 eine Gebrauchsanweisung bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird. Einer Maschine ist eine Betriebsanleitung gem. Anhang I Nr. 1.7.4 EG – Maschinenrichtlinie beizufügen (einschließlich den vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerten). Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine. Die technischen Zeichnungen, Stromlaufpläne, Programme, Ersatz- und Verschleißteillisten sind als Bestandteil der externen Dokumentation mit auszuliefern. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Dokumentation zusätzlich auf Datenträger in elektronischer Form mit auszuliefern.
- 7.7 für eine Maschine eine technische Dokumentation gemäß Anhang V EG – Maschinenrichtlinie bereitgehalten wird. Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine. Die MRL fordert, dass diese Dokumentation auch eine Gefahrenanalyse mit Risikobewertung enthält.
- 7.8 für Maschinen und Maschinenkomponenten, welche durch uns zu einer Anlage verkettet werden, die jeweils zu dieser Teilmaschine gehörende Gefahrenanalyse samt Risikobewertung und ggf. Berechnungen, Prüfergebnisse und Messprotokolle mitgeliefert werden. Das Sicherheitskonzept der Komponente muss klar ersichtlich sein.
8. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten:
- 8.1 Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die aktuellen deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern. Soweit erforderlich, ist auf Anwendbarkeitsverpflichtung von anderen Richtlinien und Gesetzen hinzuweisen.
9. Teile technischer Arbeitsmittel:
- 9.1 Für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gemäß Nr. 7
10. Lärmintensive technische Arbeitsmittel:
- 10.1 Es sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (BGV B3) in Verbindung mit der Richtlinie 2003/10/EG die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik zu beachten. Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1 m – Messfläche – Schalldruckpegel) muss 75 dB (A) unterschreiten.
11. Technische Arbeitsmittel mit GS Zeichen:
Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung und ein Werkstatttest des Herstellers beizufügen. Produkte mit dem Nachweis der geprüften Sicherheit werden in der Regel bevorzugt behandelt.